

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 22/92

vom

26. August 1992

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
26. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und
die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk, Dr. Knauber und
Dr. Hahne

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Hagen.

Gründe:

Das Amtsgericht Hagen ist an den Verweisungsbeschluß
des Kreisgerichts für Halle und den Saalkreis vom 6. Juli
1992 gebunden, § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO.

Zwar beruht die Verweisung insoweit auf Rechtsirrtum,
als der in § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO statuierte Grundsatz der
Fortdauer der Zuständigkeit auch dann gilt, wenn - wie
hier - beide Parteien die Verweisung an ein anderes Gericht
begehren. Die gesetzlich angeordnete Bindungswirkung ent-
fällt aber nicht schon bei jedem Rechtsirrtum, sondern nur
dann, wenn die Verweisung jeder Rechtsgrundlage entbehrt,
willkürlich ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs
beruht (vgl. BGHZ 71, 69, 72 f und st.Rspr.). Von Willkür
des verweisenden Gerichts kann entgegen der Auffassung des
Amtsgerichts Hagen nicht ausgegangen werden. Dem Kreisge-
richt war zwar der Grundsatz der Fortdauer der Zuständig-
keit durch die Ausführungen des Anwalts der Antragstellerin

vor Augen geführt worden, es hat sich aber offenbar davon beeindrucken lassen, daß derselbe Anwalt später das Einverständnis mit der Verweisung erklärt hat. Dies wertet der Senat als Unsicherheit bei der Anwendung eines noch nicht hinreichend vertrauten Rechts und nicht als Willkür.

Lohmann

Zysk

